

STADT MARSBERG

Bebauungsplan Nr. 20a I. Änderung

"UNTERHALB DES BOMBERGWEGES" M. 1:300



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.1970 (GV. Nr. 1970/10) und des § 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.1970 (GV. Nr. 1970/10)) ist der Bebauungsplan Nr. 20a I. Änderung auf Grund der Entscheidung des Rates der Stadt Marsberg vom 18.05.1970 (GV. Nr. 1970/10) beschlossen worden. Der Bebauungsplan Nr. 20a I. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 19.07.1960 (BGBl. I S. 1040) in Kraft getreten. Der Bebauungsplan Nr. 20a I. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 19.07.1960 (BGBl. I S. 1040) in Kraft getreten. Der Bebauungsplan Nr. 20a I. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 19.07.1960 (BGBl. I S. 1040) in Kraft getreten.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA

Allgemein Wohngebiet
§ 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 u. 6 BauNVO

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- die die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenke- und Speisewirtschaften sowie zünftigen Handwerksbetriebe;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen zulässig sind:

- Behälter des Betriebsabfalls;
- Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 1-3 genannten Nutzungen.

WB

Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnstruktur
(historisches Wohngebiet)
§ 4 a LV, mit § 1 Abs. 3, 4 u. 5 BauNVO

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- sonstige Gewerbebetriebe;
- Geschäfte und Dienstleistungen;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 1-3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

Zulassung:

- Wohnhäuser;
- Läden, Betriebe des Betriebsabfalls, Schenke- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 und in Abs. 3 genannten Nutzungen.

VERSORGUNGSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Fächen für Versorgungszwecke

Örtliche Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung

Wasser- und Abwasser-
Versorgung